

Satzung



Turn- und Sportverein 1862 e.V.
Wackernheim e.V.

Präambel

Der TSV 1862 ist ein **Dorfverein** für Sport- und Freizeitaktivitäten in Wackernheim. Der TSV will **für und mit seinen Mitgliedern** attraktive Sport- und Freizeitangebote entwickeln und anbieten. Hierbei finden der sportliche **Leistungsgedanke**, Breitensportliche Bewegungsangebote sowie Spaß- und **Freizeitwert gleichberechtigt** Berücksichtigung.

Der TSV versteht sich als **Integrationsplattform** über alle Altersklassen hinweg, unabhängig von Geschlecht, Religion oder Herkunft. Die Werte **Freundschaft, Hilfsbereitschaft, Toleranz und Respekt** sind Grundlage unseres Handelns und werden vom Verein aktiv gelebt und vermittelt. Es ist unser Wunsch und erklärtes Ziel, dass **alle Wackernheimer Teil unserer Gemeinschaft** werden.

§ 1 Name, Sitz

Der am 07.04.1973 in Wackernheim gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen **“Turn- und Sportverein 1862 e.V. Wackernheim” e.V..**

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Wackernheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz **unter VR 1550** eingetragen. Der Verein ist entstanden aus dem Zusammenschluss der Vereine TV und VfB Wackernheim.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, indem Übungsstunden in den verschiedenen Sportarten angeboten werden und die Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Fachverbände erfolgt. Auch vom Verein organisierte Veranstaltungen wie z.B. ein Zeltlager können zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
(unter 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. ~~;~~ ~~sind jedoch beitragsfrei.~~
3. Ehrenmitglied kann werden, wer 1. 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört ~~und mindestens 60 Jahre alt ist~~ oder 2. sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat. ~~Sie können Ein Mitglied kann~~ durch Beschluss des Gesamtvorstands zum Ehrenmitglied~~ern~~ ernannt werden.
4. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. ~~;~~ ~~sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.~~
5. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die ~~beitragsmäßige~~ Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils in dem der Vollendung des ~~18. 21.~~ Lebensjahres folgenden Jahr. ~~Bei Nachweis von Studium/Ausbildung kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr der ermäßigte Beitrag für jugendliche Mitglieder beantragt werden.~~

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede ~~männliche und weibliche natürliche~~

Person werden. ~~deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.~~ Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Verein sind Name, Adresse, Email, Telefonnummer und Bankverbindung mitzuteilen. Ein SEPA-Mandat muss erteilt werden. Ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (in voriger Satzung § 6)

1. Ehrenmitglieder, aktive, ~~und~~ passive und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben das aktive Wahlrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht erhalten Mitglieder ab 18 Jahren. ~~gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.~~
2. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahlrecht ~~Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen.~~
3. Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und eine rege Beteiligung an den Versammlungen und ~~Diensteinteilungen~~ den Diensten bei Veranstaltungen zur Pflicht gemacht.

~~Jedes aktive erwachsene Mitglied hat persönlich jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein zusätzlicher Aktiven-Beitrag zu zahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des auf jede Stunde entfallenden Aktiven-Beitrages wird jährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch den Vorstand festgelegt.~~

Außerdem wird von jedem Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anforderungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand ~~oder Ehrenrat~~ schlichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft (in voriger Satzung § 5)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen oder satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann **jederzeit jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Halbjahresende** durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt **erst-damit** am Ende des Halbjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
 - d) **Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.**
 - e) **wenn ein Mitglied die Werte des Vereins (s. Präambel) oder des Sports nicht respektiert.**
 - f) **extremistische oder verfassungsfeindliche Gesinnung.**
3. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen diese Entscheidung schriftlich Berufung beim **Ehrenrat Vorstand** des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet.
4. Eine Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.
5. **Das ausgeschlossene Mitglied ~~Der Ausgeschlossene~~** verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Datenschutz (neu aufgenommen)

1. **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung**

(DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

~~§ 7~~

1. Die Einkünfte bestehen aus:
 - a) Beiträgen ~~und Aufnahmegebühren~~ der Mitglieder;
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen;
 - c) freiwilligen Spenden;
 - d) sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge ~~sowie der Aufnahmegebühr~~ wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben;
 - b) Aufwendungen ~~zur Förderung von Aktivitäten~~ im Sinne des § 2;
 - c) ~~Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstände nach §670 BGB.~~
 - d) Ausgaben für Dienstverhältnisse (s. § 13 Punkt 7).
 - e) Gewährung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Abs. 26 a EStG an Vorstandsmitglieder und andere ehrenamtlich für den TSV

tätige Mitglieder.

f) sonstigen Ausgaben (z.B. Ausgaben für Hard-/Software und Lizenzen).

4. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten über 100.000 € ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen.
~~-in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen-
einzuholen.~~

§ 9 Vermögen

~~§ 8~~

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

~~§ 9~~

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung (nach Abschluss des Geschäftsjahres).

§ 11 Vorstand

~~§ 10~~

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus

- a) bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b) dem/der Sportwart(in),
- c) dem/der Geschäftsführer(in),
- d) dem/der Kassenwart(in) Sportbereich,
- e) dem/der Kassenwart(in) Wirtschaft und
- f) dem/der Jugendwart(in).

2. dem Gesamtvorstand;

er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, ~~und~~ den Abteilungsleitern der angebotenen Sportarten, dem/der Hallenwart(in), dem/der Pressewart(in) und dem/der Abteilungsleiter(in) der Wirtschaftsabteilung.

Die Zusammensetzung des über den geschäftsführenden Vorstand

hinaus gehenden Gesamtvorstands kann für jede Legislaturperiode durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestimmt werden, ohne dass diese einer Satzungsänderung bedarf.

§ 12 Vorstandswahl

~~§ 11~~

1. Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. ~~Die Struktur der Amtszeiten soll so beschaffen sein, dass jedes Jahr ca. die Hälfte der Vorstandspositionen zur Wahl steht. Insbesondere die Amtszeit der bis zu 3 Vorsitzenden soll nicht für alle gleichzeitig enden. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus dem Vorstand aus.~~
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandmitglied wird kommissarisch ein(e) Nachfolger(in) vom Vorstand gewählt, ~~die/der~~ dann in der darauffolgenden Generalversammlung zu bestätigen ist.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

~~§ 12~~

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ~~der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter die Vorsitzenden~~, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ~~Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.~~
3. ~~Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.~~ Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, i.d.R. einmal monatlich. Es ist möglich, Vorstandssitzungen online durchzuführen oder eine online-Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder zuzulassen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich, ~~per Email oder über andere Kommunikationsplattformen~~ erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind ~~bzw. online teilnehmen~~. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur

Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~

4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
5. Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. ~~Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.~~
6. Die Kassenwarte verwalten die Kassen des Vereins, führen ordnungsgemäß Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Generalversammlung ~~einen mit Belegen versehenen~~ Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang, dürfen aber Zahlungen für Vereinszwecke, die nicht den laufenden Haushalt betreffen oder diesen übersteigen, nur auf Anordnung ~~des eines/einer der~~ Vorsitzenden ~~oder dessen Stellvertreter~~ leisten.

7. Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten und Aktivitäten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gegründet werden. Über die Bildung, Umstrukturierung und Löschung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- b) Jede Abteilung wird geleitet durch den Abteilungsleiter, der durch die Generalversammlung gewählt wird. Bei Bedarf kann der Vorstand einen stellvertretenden Abteilungsleiter benennen.
- c) Der Abteilungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes, ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleiter verwalten die Abteilung nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Hierzu gehört insbesondere die sachgerechte Verwendung des zugewiesenen Jahresbudgets. Die Abteilungsleiter dürfen für ihre Abteilungen nur solche finanziellen Verpflichtungen eingehen, die durch das Budget gedeckt sind und unmittelbar dem Vereinszweck entsprechen.

- d) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und sind finanziell nicht selbstständig. Sie sind im Bedarfsfall berechtigt für einzelne Sportarten zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Einführung, Absetzung und Änderung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
8. Der Vorstand ist befugt, Dienstverhältnisse unter Berücksichtigung der Haushaltslage zu schließen. Dies kann der Unterstützung des Tagesgeschäfts dienen, aber auch z.B. Reinigungsarbeiten betreffen.
9. Insbesondere kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit einer Vertretungsberechtigung im Sinne des § 30 BGB anstellen, die nach außen vertretungsberechtigt ist/sind. Die Rechte und Pflichten solcher angestellten Personen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
10. Redaktionsklausel: Der Vorstand kann von Behörden geforderte Satzungsänderungen ohne Beschluss einer GV durchführen, um damit einen Schaden vom Verein abzuwenden. Die erfolgte Änderung ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Mitarbeiterkreis

- ~~1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Übungsleiter,
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte,
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene und
 - g) Mitglieder von Ausschüssen.~~
- ~~2. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.~~
- ~~3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.~~

§ 14 Ausschüsse

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Veranstaltungsausschuss
- d) Materialausschuss
- e) Sportplatzausschuss
- f) Ehrenrat
- g) Kassenprüfer

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Generalversammlung oder vom Vorstand festgelegt. Die Wahl hierzu nimmt die Generalversammlung bzw. der Vorstand vor.

§ 15 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann eigene, von der Mitgliedschaft genehmigte Satzungen erhalten. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der GV des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der GV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte **und des Vorstands**.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem **Kalenderjahr (evtl. auch Spieljahr)** zusammen.

§ 18 Generalversammlung (GV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die GV.
2. Eine ordentliche GV (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

3. Eine außerordentliche GV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ~~1/4~~ 5% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ~~Vorsitzenden Vorstand~~ beantragt hat.
4. Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängекästern, ~~und~~ in der örtlichen Presse ~~und auf der Homepage des Vereins~~. Ggfs. wird auch in sozialen Netzwerken oder auf anderen elektronischen Kanälen auf die GV aufmerksam gemacht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen GV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Es ist möglich, eine GV online durchzuführen oder eine online-Teilnahme einzelner Personen zuzulassen.
8. Die GV wählt eine Person zum/zur Versammlungsleiter(in).
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ~~des Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiter(s/in)~~ den Ausschlag.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der ~~erschiedenen teilnehmenden~~ stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen nach § 13 Punkt 10.
11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der GV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich ~~beim~~ bei einem/einer der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die GV mit einer 2/3-Mehrheit

beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
13. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind (ggfs. online), oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
14. Die in der GV gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich niederzulegen.
15. Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl ~~des 1. Vorsitzenden der Vorsitzenden~~ erfolgen unter der Leitung ~~eines-des/der von der GV gewählten Versammlungsleiter(s/in) (s. Punkt 8) von der GV zu wählenden Versammlungsleiters. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Nach der Wahl der Vorsitzenden übernimmt eine(r) der Vorsitzenden den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.~~

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über **die wichtige** Beschlüsse der GV, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dies ist z.B. notwendig bei Wechsel eines/einer der Vorsitzenden, Satzungsänderungen, Kreditaufnahmen, Vertragsabschlüssen nach § 13 Abs. 7 und 8 dieser Satzung.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung ~~gibt sich kann~~ der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für Benutzung der Sportstätten **erstellen**. Die Ordnungen werden vom

Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen GV beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der ~~erschienenen~~ **teilnehmenden** Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Gemeinde Wackernheim bzw. deren Rechtsnachfolger

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne im Interesse des Sportes zu, ~~sofern der gemeinnützige Charakter des Vereines~~
~~—anerkannt ist.~~

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 31.03.1989 genehmigt.

Die Satzungsänderung von §3 Absatz 3 bzgl. Ehrenmitgliedern wurde in der vorliegenden Form von der Generalversammlung am 15.03.2002 beschlossen. Die Satzungsänderungen von §2 Absatz 2 zur Verwirklichung des Vereinszwecks, von §22 2. (Wegfall der Einwilligung des Finanzamts), sowie die Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung wurden in der vorliegenden Form von der Generalversammlung am 23.03.2014 beschlossen.

Die umfangreichen Satzungsänderungen (u.a. Präambel, Datenschutz, neue Struktur der Vorsitzenden) wurden in der vorliegenden Form von der Generalversammlung am 23.03.2025 beschlossen.

